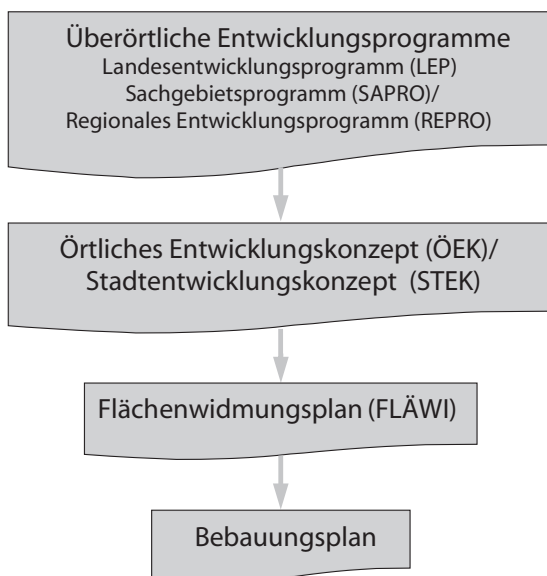


## 2. Raumplanung

### 2.1. Aufbau und Hierarchie

Das K-ROG und das K-GplG stellen der Vollziehung mehrere Planungsinstrumente für die überörtliche und örtliche Raumplanung zur Verfügung. Diese stehen auf unterschiedlichen Planungsebenen. Die Gesetze schreiben eine exakte Rangordnung dieser Planungsinstrumente vor. Diese explizite Festschreibung einer Rangordnung ist erforderlich, weil sich die Planungsinstrumente ansonsten gleichrangig gegenüberstehen würden. Im Raumordnungsrecht legt aber jede Planungsebene Grundsätze und Ziele für die jeweils nächste, darunter liegende Ebene fest. Nachgeordnete Verordnungen (Planungen) dürfen nur im Einklang mit den übergeordneten Verordnungen (Planungen) erlassen werden. Es darf also kein Widerspruch zu übergeordneten Planungen entstehen.

Aus den gesetzlichen Regelungen im K-ROG und im K-GplG ergibt sich die nachfolgend dargestellte Rangordnung:



Nachfolgend wird auf die einzelnen Planungsinstrumente eingegangen.

Das Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur legt aber nicht nur die insgesamt zulässige Fläche für EKZ I fest, sondern auch die **höchstzulässige wirtschaftlich zusammenhängende Verkaufsfläche für einzelne Einkaufszentren**, dies sowohl für EKZ I als auch für bestimmte Arten von Einkaufszentren der Kategorie II (EKZ II).

Das Höchstausmaß für ein einzelnes EKZ I beträgt in

- Oberzentren: 10.000 m<sup>2</sup>
- Mittelzentren mit mehr als 20.000 Einwohnern: 5.000 m<sup>2</sup>
- Mittelzentren bis zu 20.000 Einwohnern: 3.000 m<sup>2</sup>
- Unterzentren: 1.000 m<sup>2</sup>

Das Höchstausmaß für ein einzelnes EKZ II des Kraftfahrzeug- und Maschinenhandels sowie des Baustoffhandels (ausgenommen Baumärkte) beträgt in

- Oberzentren: 15.000 m<sup>2</sup>
- Mittelzentren: 6.000 m<sup>2</sup>
- Unterzentren: 4.000 m<sup>2</sup>

Das Entwicklungsprogramm Versorgungsinfrastruktur ist – insbesondere hinsichtlich des höchstzulässigen Ausmaßes an Verkaufsflächen – zu ändern, wenn sich die raumordnerischen Rahmenbedingungen durch spezifische Besonderheiten ändern (vgl § 10 Abs 6 K-GplG). Kommt die Landesregierung dieser Verpflichtung nicht nach, wird die Verordnung rechtswidrig.

## 2.3. Örtliche Entwicklungskonzepte

### 2.3.1. Allgemeines

Im Rahmen der örtlichen Raumplanung hat jede Gemeinde verpflichtend ein örtliches Entwicklungskonzept (kurz **ÖEK**) zu erlassen. In den Statutarstädten Klagenfurt und Villach wird das örtliche Entwicklungskonzept Stadtentwicklungskonzept (kurz **STEK**) genannt.

Die Rechtsqualität der örtlichen Entwicklungskonzepte ist – anders als in anderen Bundesländern – in Kärnten nicht eindeutig. In den Erläuternden Bemerkungen zu § 2 K-GplG wird die Ansicht vertreten, diese Konzepte würden rechtlich gesehen **keine Verordnungen** darstellen. Sie wären nur als **fachliche Gutachten** zu werten, die die Gemeinden im Rahmen der **Selbstbindung** bei der Erlassung des Flächenwidmungsplanes zu beachten hätten. Rechtsverbindliche Wirkung sollen sie nicht entfalten. Die Konzeption als nicht rechtsverbindliches Gutachten ist jedoch insoweit nicht geglückt, als eine Überprüfung durch den VfGH ausgeschlossen ist. Siehe dazu noch Kapitel 2.3.4.

### 2.5.2.5. Rückzahlung von Entschädigungen

Wird die von der Rückwidmung betroffene Fläche innerhalb von zehn Jahren nach Auszahlung der Entschädigung wieder in Bauland gewidmet, so hat der jeweilige Eigentümer, wenn die Bebauung dadurch wieder möglich wird, die Entschädigung zurückzuzahlen. Die zurückzuzahlende Entschädigung ist mit dem VPI 1986 indiziert (§ 21 Abs 9 iVm Abs 4 K-GplG).

## 2.6. Bebauungsplan

### 2.6.1. Allgemeines

Neben dem Flächenwidmungsplan ist der Bebauungsplan das wichtigste Planungsinstrument auf Gemeindeebene. Bebauungspläne sind ebenfalls vom Gemeinderat zu beschließende Verordnungen. Sie legen Bebauungsbedingungen fest.

In jeder Gemeinde ist ein allgemeiner textlicher Bebauungsplan für die als Bauland gewidmeten Flächen zu erlassen. Überdies dürfen in diesem Bebauungsplan für im Grünland gesondert festgelegte Grundflächen Bebauungsbedingungen festgelegt werden.

Weiters kann die Gemeinde Teilbebauungspläne für einzelne Grundflächen oder zusammenhängende Teile des Baulandes oder für Sondernutzungen im Grünland erlassen, wenn dies zur Sicherstellung einer geordneten Bebauung erforderlich ist. In diese Teilbebauungspläne ist der textliche Bebauungsplan grundsätzlich zu übernehmen.

Bebauungspläne müssen den übergeordneten Flächenwidmungsplänen (§ 24 Abs 5 K-GplG), den örtlichen Entwicklungskonzepten, den überörtlichen Entwicklungsprogrammen und den Zielen und Grundsätzen nach § 2 K-ROG (§ 2 Abs 3 und § 5 Abs 1 K-ROG) entsprechen.

### 2.6.2. Inhalt

(§ 25 K-GplG)

Der für das gesamte Bauland zu erstellende **textliche Bebauungsplan** hat folgenden Mindestinhalt aufzuweisen:

- die Mindestgröße der Baugrundstücke,
- die bauliche Ausnutzbarkeit der Baugrundstücke,
- die Bauungsweise,
- die Geschößanzahl oder die Bauhöhe,
- das Ausmaß der Verkehrsflächen.

Weitere Festlegungen mit im Gesetz für Teilbebauungspläne genannten Bedingungen sind möglich, sofern diese keiner zeichnerischen Darstellung bedürfen.

**Beispiel**

Die Geschoßfläche aller Geschoße beträgt 900 m<sup>2</sup>, das Baugrundstück hat ein Ausmaß von 500 m<sup>2</sup>.

$$\text{Geschoßflächenzahl} = \frac{900 \text{ (Bruttogesamtgeschoßflächen)}}{500 \text{ (Grundstücksfläche)}} = 1,8$$

Die **Baumassenzahl** ist das Verhältnis der Baumasse zur Fläche des Baugrundstückes, wobei als Baumasse der oberirdisch umbaute Raum bis zu den äußeren Begrenzungen des Baukörpers gilt. Die Baumasse ist in m<sup>3</sup> auszudrücken und durch die Grundstücksfläche zu dividieren.

Bei den **Bebauungsweisen** wird unterschieden in:

- offen,
- gekuppelt (halb offen) und
- geschlossen.

Bei der offenen Bauweise darf nicht aneinander gebaut werden; es sind die Abstandsvorschriften einzuhalten. Bei der gekuppelten Bauweise sind Gebäude an einer Grundgrenze aneinander zu bauen, ansonsten aber unter Einhaltung der Abstandsvorschriften zu errichten. Bei der geschlossenen Bauweise werden Gebäude an zwei Seiten aneinander gebaut.

Im Übrigen siehe zu den einzelnen Festlegungen auch noch Kapitel 3.1.7.

### 2.6.3. Verfahren zur Erlassung und Änderung

(§§ 26 und 27 K-GplG)

Für das Verfahren zu Erlassung von Bebauungsplänen gelten die Bestimmungen für Flächenwidmungspläne nach § 13 Abs 1 bis 3 K-GplG sinngemäß mit einigen kleinen Abweichungen hinsichtlich der Kundmachung (vgl § 26 Abs 1 K-GplG).

Bebauungspläne bedürfen ebenso wie Flächenwidmungspläne einer Genehmigung. Keine Genehmigungspflicht besteht für Bebauungspläne der Städte mit eigenem Statut, also Klagenfurt und Villach. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist grundsätzlich die Bezirkshauptmannschaft. Hat ein Bebauungsplan überörtliche Auswirkungen auf eine Nachbargemeinde, die im Wirkungsbereich einer anderen Bezirksverwaltungsbehörde liegt, ist die Landesregierung für die Genehmigung zuständig.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist zu versagen, wenn er dem Flächenwidmungsplan widerspricht, überörtliche Interessen, insbesondere im Hinblick auf den Landschaftsschutz, verletzt werden oder er sonst gesetzwidrig ist.

### 3.9.4.2. Formales

Die **Erkenntnisbeschwerde** an den VfGH ist nicht zu verwechseln mit der **Beschreibbeschwerde** an das Verwaltungsgericht (siehe Kapitel 3.9.3.).

Die Beschwerde an den VfGH ist in schriftlicher Form (§ 15 Abs 1 VfGG) und durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt (§ 17 Abs 2 VfGG) abzufassen und einzubringen. Der Beschwerdeinhalt ist § 15 Abs 2 sowie § 82 Abs 4 VfGG zu entnehmen. Für eine Beschwerde ist eine Eingabegebühr in Höhe von derzeit EUR 240 zu entrichten (§ 17a Z 1 VfGG).

Die Beschwerdefrist beträgt **sechs Wochen** und beginnt mit der Zustellung des Erkenntnisses bzw des Beschlusses (§ 82 Abs 1 VfGG). Die Einbringung hat beim VfGH – in der Regel elektronisch (vgl § 14a VfGG) – zu erfolgen.

### 3.9.4.3. Die Wirkung von VfGH-Beschwerden

(§ 85 Abs 1 VfGG)

Beschwerden an den VfGH haben **keine aufschiebende Wirkung**. Angefochtene Erkenntnisse und Beschlüsse können also konsumiert bzw vollstreckt werden. So kann zB, wenn das LVwG die Baubewilligung erteilt bzw die Beschwerden der Anrainer abgewiesen hat, mit der Errichtung des Vorhabens begonnen werden. Das Verfahren vor dem VfGH muss nicht abgewartet werden.

Der Beschwerde ist allerdings auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung mit Beschluss des VfGH zuzuerkennen, insoweit nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses oder mit der Ausübung der durch das angefochtene Erkenntnis eingeräumten Berechtigung durch einen Dritten für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. Wenn sich die Voraussetzungen, die für die Entscheidung über die aufschiebende Wirkung der Beschwerde maßgebend waren, wesentlich geändert haben, ist von Amts wegen oder auf Antrag einer Partei neu über die aufschiebende Wirkung zu entscheiden (§ 85 Abs 2 VfGG).

### 3.9.4.4. Die Entscheidungsbefugnis des VfGH

(§§ 19 und 87 VfGG)

Der VfGH ist nicht berechtigt, die objektive Rechtmäßigkeit eines Erkenntnisses oder eines Beschlusses zu prüfen. Er hat ausschließlich darüber abzusprechen, ob der Beschwerdeführer durch die angefochtene Entscheidung in seinen (geltend gemachten) verfassungsmäßig gewährleisteten Rechten oder wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm verletzt wurde. Wird eine solche Rechtsverletzung vom VfGH festgestellt, so hat er die angefochtene Entscheidung **aufzuheben** (§ 87 Abs 1 VfGG). Mit der Aufhebung der Entscheidung tritt das Ver-

Die Frist endet mit dem Ablauf desjenigen Tages des sechsten Monats, der durch seine Zahl dem Tag entspricht, an dem der Antrag eingelangt ist. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats (§ 32 Abs 2 AVG). Innerhalb dieser Frist muss der schriftliche Bescheid zugestellt worden sein, die bloße (amts-)interne Ausfertigung des Bescheides genügt nicht (VwGH 13.11.1985, 84/17/0213). Wird ein Devolutionsantrag vor Ablauf der sechsmonatigen Frist eingebracht, so ist er **zurückzuweisen**; dies gilt auch dann, wenn die Frist nach Einbringung des Devolutionsantrages abläuft (VwGH 15.1.1998, 96/07/0096). In diesem Zusammenhang gilt es auch § 33 Abs 3 AVG zu beachten. Nach der Fiktion des § 33 Abs 3 AVG gilt ein Anbringen im Zeitpunkt der Übergabe an die Post als in die behördliche Sphäre gelangt. Wird nun ein Devolutionsantrag am letzten Tag der sechsmonatigen Frist zur Post gegeben, so ist er selbst dann als verfrüht zurückzuweisen, wenn er erst nach deren Ablauf tatsächlich bei der Behörde einlangt. Die Aufgabe bei der Post muss also nach Fristablauf erfolgen (VwGH 15.10.1996, 94/05/0327).

#### **Beispiel**

Ist ein Antrag auf Baubewilligung samt den erforderlichen Unterlagen am 15.1. bei der Behörde eingelangt, endet die Entscheidungsfrist von sechs Monaten mit Ablauf des 15.7. Ein Devolutionsantrag kann daher ab 16.7. gestellt werden. Ein Antrag, der am 15.7. zur Post gegeben wurde und am 17.7. bei der Behörde einlangt, ist zurückzuweisen.

Die Devolutionsfrist wird durch einen **Aussetzungsbescheid gem § 38 AVG** gehemmt. In diesem Fall hängt die Entscheidung von einer Vorfrage ab, über die von anderen Verwaltungsbehörden oder Gerichten zu entscheiden ist. Voraussetzung für die Aussetzung ist, dass die Vorfrage Gegenstand eines anhängigen Verfahrens ist oder ein solches Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Der Devolutionsantrag ist schriftlich an die **Berufungsbehörde** zu richten (§ 73 Abs 2 AVG). Wird ein Devolutionsantrag fälschlicherweise nicht bei der zuständigen Berufungsbehörde eingebracht, so ist der Antrag an diese weiterzuleiten (§ 6 Abs 1 AVG). Im Antrag ist sinnvollerweise darzulegen, wann der Antrag bei der Behörde eingebracht wurde.

Welches Gemeindeorgan als Berufungsbehörde fungiert, unterscheidet sich wiederum danach, wo das Verfahren anhängig ist. Erlässt der Bürgermeister binnen sechs Monaten ab Einlangen des Bewilligungsantrages keinen Baubescheid, so geht bei entsprechendem Antrag die Entscheidungspflicht grundsätzlich auf den Gemeindevorstand über (§ 94 Abs 1 K-AGO). In Klagenfurt geht die Entscheidungspflicht auf die Bauberufungskommission (§ 91 Abs 4 K-KStR), in Villach auf den Stadtsenat (§ 94 Abs 1 K-VStR) über.

Die Berufungsbehörde hat einem nach Ablauf der Entscheidungsfrist eingebrachten Devolutionsantrag stattzugeben, wenn die Verzögerung des Verfahrens auf

- keine Rechtsmittelbelehrung,
- keine Rechtsmittelfrist oder
- fälschlich die Angabe enthält, dass kein Rechtsmittel zulässig sei.

Der Antrag auf Wiedereinsetzung muss binnen **zwei Wochen** nach dem Wegfall des Hindernisses oder – im Fall der fehlenden oder unrichtigen Rechtsmittelbelehrung – binnen zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die Partei von der Zulässigkeit des Rechtsmittels Kenntnis erlangt hat, gestellt werden (vgl § 71 Abs 2 AVG).

Der Antrag ist in schriftlicher Form einzubringen (§ 13 Abs 1 AVG) und hat entsprechende Angaben über die Rechtzeitigkeit zu enthalten (VwGH 19.9.1995, 95/14/0050). Bereits im Antrag sind sämtliche Wiedereinsetzungsgründe geltend zu machen, auf die sich der Antragsteller stützt (VwGH 21.10.1986, 86/04/0062). Umstände, die die Behörde schon früher für unzureichend befunden hat, um die Verlängerung der versäumten Frist oder die Verlegung der versäumten Handlung zu bewilligen, können einen Wiederaufnahmeantrag nicht stützen (§ 71 Abs 7 AVG).

Versäumte Prozesshandlungen sind **gleichzeitig** mit dem Wiedereinsetzungsantrag **nachzuholen** (§ 71 Abs 3 AVG). Wird etwa eine Berufungsfrist versäumt, weil sich im Bescheid keine Rechtsmittelfrist befindet, ist gleichzeitig mit dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Berufung auszuführen.

Zur **Entscheidung** über den Antrag auf Wiedereinsetzung ist jene Behörde berufen, bei der die versäumte Handlung vorzunehmen war oder die die versäumte Verhandlung angeordnet oder die unrichtige Rechtsmittelbelehrung erteilt hat (§ 71 Abs 4 AVG).

Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so hat die Behörde dem Wiedereinsetzungsantrag stattzugeben. Durch die **Bewilligung** der Wiedereinsetzung tritt das Verfahren in **die Lage zurück**, in der es sich **vor dem Eintritt der Versäumung** befunden hat (§ 72 Abs 1 AVG). Alle nach der Versäumnis gesetzten Akte treten somit außer Kraft. Wurde etwa in der Zwischenzeit ein Bescheid erlassen, so verliert dieser durch die Bewilligung der Wiedereinsetzung seine Gültigkeit und muss erneut erlassen werden.

Gegen die **Bewilligung** der Wiedereinsetzung kann wiederum keine Berufung erhoben werden (§ 63 Abs 1 AVG). Eine Anfechtung kommt erst mit dem das Verfahren abschließenden Bescheid in Frage.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist auch bei Verfahren vor dem Verwaltungsgericht sowie vor dem VwGH möglich (vgl § 33 VwGGV sowie § 46 VwGG).

### 3.12.2. Baueinstellung

(§ 35 K-BO)

Werden bauliche Anlagen ohne erforderliche Bewilligung oder abweichend von dieser errichtet, hat die Behörde die Einstellung der Bauarbeiten mit Bescheid zu verfügen. Gleiches gilt für bewilligungsfreie Bauvorhaben, die nicht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt werden. Bewilligungsfreie Bauvorhaben haben ebenfalls dem Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan sowie den baurechtlichen Vorschriften zu entsprechen (vgl § 7 Abs 3 K-BO). Die Baueinstellung kann weiters verfügt werden, wenn Bauprodukte nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen oder bewilligungspflichtige Vorhaben (mit Ausnahme der Änderung der Verwendung) nicht von einem hierzu befugten Unternehmen ausgeführt werden.

Eine Baueinstellung ist nicht nur dann zu erteilen, wenn Gefahr für Leib und Leben besteht. Die Einhaltung der Bestimmungen der Bauordnung liegt im öffentlichen Interesse. Die Baubehörde ist daher zum Vorgehen nach diesen Bestimmungen verpflichtet. Eine wissentliche Unterlassung könnte zum Amtsmissbrauch führen.

Bescheidadressat ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer, bei Vorliegen einer Bewilligung in der Regel der Inhaber derselben (vgl § 35 Abs 6 und § 36 Abs 1 K-BO). Der Bescheid wird sich aber auch an das ausführende Unternehmen oder den Bauleiter richten können (siehe auch *Steinwender*, Kärntner Bau-recht [2017], § 35 K-BO Rz 4 mwN).

Baueinstellung bedeutet, dass unverzüglich sämtliche unzulässigen Bauarbeiten einzustellen sind. Die Baueinstellung kann nur bis zum Abschluss der Bauarbeiten verfügt werden. Sind keine Bauarbeiten mehr durchzuführen, ist eine Baueinstellung nicht mehr möglich (VwGH 24.9.1991, 90/05/0154), es kann nur noch mit einem Auftrag zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes vorgegangen werden.

Gegen einen erstinstanzlichen Baueinstellungsbescheid kann das Rechtsmittel der Berufung erhoben werden, gegen die Berufungsentscheidung Beschwerde an das LVwG. Im Berufungs- und Beschwerdeverfahren sind jedoch zwei Besonderheit zu beachten:

Berufungen und Beschwerden gegen Baueinstellungsbescheide besitzen **keine aufschiebende Wirkung** (§ 35 Abs 3 K-BO). Sie sind also mit ihrer Erlassung **vollstreckbar**. Die Behörde kann, wenn die Bauarbeiten weitergeführt werden, unverzüglich Zwangsstrafen nach dem VVG auferlegen und/oder die Baustelle versiegeln oder absperren (§ 35 Abs 7 K-BO).

Weiters haben die Berufungsbehörde sowie das LVwG eine **Änderung der Sach- und Rechtslage** nach Erlassung des erstinstanzlichen Einstellungsbescheides



Durch die Anlagen zum Sammeln und Beseitigen von Abwässern und Niederschlagswässer darf weder die Tragfähigkeit des Untergrundes noch die Trockenheit von baulichen Anlagen beeinträchtigt werden (§ 20 Abs 3 K-BV). § 20 Abs 4 K-BV bestimmt außerdem, dass eine Überprüfung und Reinigung der Anlagen zum Sammeln und Beseitigen von Abwässern und Niederschlagswässern ohne großen Aufwand möglich sein muss.

### 5.3.2. Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(§§ 2 und 4 bis 6 K-GKG)

Damit in der Gemeinde eine geordnete Abwasserbeseitigung erfolgen kann, hat die Gemeinde jedenfalls in geschlossenen Siedlungen die erforderlichen Kanalisationsanlagen zu errichten und zu betreiben (siehe § 1 K-GKG).

Um die Errichtung und den Betrieb des öffentlichen Kanalnetzes sicherzustellen, hat der Gesetzgeber eine Anschlussverpflichtung an den öffentlichen Kanal und die Leistung eines Aufschließungsbeitrages vorgesehen. Damit soll die Finanzierung und Aufrechterhaltung der öffentlichen Abwasserentsorgung garantiert werden.

Grundeigentümer sind gem § 4 Abs 1 K-GKG dazu verpflichtet, die im Kanalisationsbereich errichteten Gebäude an den öffentlichen Kanal anzuschließen (**Anschlussverpflichtung**). Bei befestigten Flächen im Kanalisationsbereich besteht eine Anschlussverpflichtung nur, wenn die Art und Menge der Abwässer eine unschädliche Beseitigung erfordern. Die Anschlussverpflichtung bezieht sich damit nicht auf die im Kanalisationsbereich gelegenen Grundstücke selbst, sondern auf die dort errichteten Gebäude und befestigten Flächen (VwGH 31.3.2005, 2004/05/0325). Umgekehrt besteht unter diesen Voraussetzungen für die im Kanalisationsbereich gelegenen Grundstücke und Bauwerke auch ein **Anschlussrecht**, die Gemeinde ist zum Anschluss verpflichtet (§ 6 K-GKG).

Der **Kanalisationsbereich** wird durch Verordnung der Gemeinde festgelegt. Bei der Festlegung ist auf die bereits vorhandene Bebauung bzw auf die nach dem Flächenwidmungsplan und allfälligen Bebauungsplänen zu erwartende Bebauung Bedacht zu nehmen. Zu berücksichtigen ist dabei nicht nur, ob eine Bebauung zulässig ist, sondern welche und wie viel Abwässer aufgrund der Bebauung zu erwarten sind (vgl § 2 K-GKG).

Anschlussverpflichtung bedeutet, dass der jeweilige Grundstückseigentümer einen sog Anschlusskanal vom zu entwässernden Gebäude bzw der zu entwässernden befestigten Fläche bis zum öffentlichen Kanal herzustellen hat. Die Anschlussverpflichtung wird mit **Bescheid** des Bürgermeisters ausgesprochen (**Anschlussauftrag**). Sofern der Bürgermeister auch Baubehörde ist, kann im Fall der Errichtung, der Änderung oder der Nutzungsänderung der Anschlussauftrag

## Vereinfachtes Bauverfahren nach § 24 K-BO

